Gartencenter

Osnabrück, den 19. März 2020

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Das Gartencenter ist Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in erheblichem Umfang. Mit Überschreitung der Schwellenwerte nach § 11 VerpackG zählt das Gartencenter zu einem der ca. 5.000 größten Inverkehrbringer von Verpackungen in Deutschland

Verkaufspackungen für Pflanzen und Stauden fallen weit überwiegend beim privaten Endverbraucher an. Sie sind nach dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der ZSVR bis zu den dort genannten Topf-Durchmessern systembeteiligungspflichtig (Produktblatt 02-060-0110).

Verkaufspackungen von Pflanzenerde, Torf und Rindenmulch fallen zum überwiegenden Teil beim privaten Endverbraucher an. Sie sind nach dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bis zu einer Füllgröße von 1.000 kg systembeteiligungspflichtig (Produktblatt 06 000-0050).

Versandverpackungen aller Art für die genannten Produkte sind (unabhängig von einem Abgrenzungskriterium) systembeteiligungspflichtig.

Auch ohne Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen kommt man zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Verpackungen (weit) überwiegend beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen und somit auch nach § 6 der Verpackungsverordnung (VerpackV) im Hinblick auf das Bezugsjahr 2018 systembeteiligungspflichtig waren.

Als Hersteller ist das Gartencenter zur Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldung an die Zentrale Stelle sowie zur Abgabe einer jährlichen Vollständigkeitserklärung verpflichtet, vgl. §§ 7, 9, 10 und 11 VerpackG.

Was ist passiert?

Registrierung

Das Gartencenter hat sich als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes mit drei Eigenmarken korrekt bei der ZSVR im Verpackungsregister LUCID registriert: Die Verpackungen waren von Lieferanten im Auftrag des Gartencenters befüllt, mit den Eigenmarken des Gartencenters gekennzeichnet und wurden ohne Erwähnung der Lieferanten in Verkehr gebracht. Als Hersteller der Eigenmarken gilt damit das Gartencenter, vgl. § 3 Absatz 9 Satz 2 VerpackG. Die Registrierungspflicht gilt seit dem 01.01.2019.

Systembeteiligung

Seine Verpackungsmengen für das Bezugsjahr 2018 hat das Gartencenter, obwohl es Hersteller der Eigenmarken-Verpackungen ist, nicht selbst oder über einen beauftragten Dritten bei einem oder mehreren Systemen beteiligt.

Unterjährige Datenmeldungen nach § 10 VerpackG hat das Gartencenter nicht abgegeben; spätestens im Jahr 2019 hätte eine Jahresabschlussmengenmeldung des Gartencenters bei der ZSVR für das Jahr 2018 über die bei den Systemen beteiligten Mengen vorliegen müssen, vgl. § 10 VerpackG. Dies war nicht der Fall.

Vollständigkeitserklärung

Das Gartencenter war wegen der Überschreitung der Schwellenwerte bei den von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung in LUCID für das Bezugsjahr 2018 verpflichtet. Es hat aber bis zu dem gesetzlich hierfür festgelegten Termin (15. Mai 2019) keine Vollständigkeitserklärung hinterlegt. Die ZSVR hat das Gartencenter aufgefordert, eine Vollständigkeitserklärung für das Bezugsjahr 2018 nachzuholen, um eine etwaige Unterbeteiligung aufklären zu können.

Worin bestehen die Anhaltspunkte für (bußgeldbewehrte) Verstöße gegen verpackungsrechtliche Verpflichtungen?

Systembeteiligung

Das Gartencenter hat seine Verpackungsmengen für das Bezugsjahr 2018 entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 VerpackV nicht beteiligt. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 69 Absatz 1 Nummer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit 15 Absatz 1 Nummer 6 VerpackV. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 100 T€ geahndet werden.

Vertriebsverbot

2018 hätte das Gartencenter mangels erfolgter Beteiligung der Verpackungsmengen diese nicht in Verkehr bringen dürfen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VerpackV). Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nr. 7 VerpackV. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 100 T€ geahndet werden.

Vollständigkeitserklärung

Das Gartencenter hat für die 2018 in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erst nach Aufforderung durch die ZSVR die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nachgeholt. Die hinterlegte Vollständigkeitserklärung war nicht nur verspätet, sondern auch unrichtig, da die Verpackungsmengen der Eigenmarken nicht als systembeteiligungspflichtige Verpackungsmengen des Gartencenters erfasst wurden. Es liegt somit auch ein Verstoß gegen § 11 VerpackG vor und es bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 34 Absatz 1 Nummer 11 VerpackG. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 100 T€ geahndet werden.

Was sind die Folgen?

Die Zentrale Stelle hat die zuständige Landesbehörde darüber informiert, dass konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten seitens des Gartencenters vorliegen. Mögliche Folgen solcher Ordnungswidrigkeiten sind u. a. Bußgelder, die Anordnung der Nachbeteiligung (soweit das Gartencenter nicht von sich aus Nachtragsmengen für 2018 beteiligt und meldet) und eine Gewinnabschöpfung.

Ob das Gartencenter ab dem Bezugsjahr 2019 seinen verpackungsrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommt, wird durch die ZSVR überprüft.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ↗ sowie zu den Pflichten des Verpackungsgesetzes ↗, insbesondere zur Vollständigkeitserklärung ↗, finden Sie auf unserer Webseite.